

16 Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungs-gesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1417

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 18/1708

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 1*).

Daher kommen wir zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 18/1708, den Gesetzentwurf Drucksache 18/1417 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/1417 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, AfD und der fraktionslose Abgeordnete Dr. Blex. Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/1417 einstimmig angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

17 Viertes Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Fraktion der FDP
Drucksache 18/1356 – Neudruck

Beschlussempfehlung
des Wissenschaftsausschusses
Drucksache 18/1709 – Neudruck

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 2*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Wissenschaftsausschuss empfiehlt in Drucksache 18/1709 – Neudruck –, den Gesetzentwurf Drucksache 18/1356 – Neudruck – unverändert anzunehmen. Wir kommen also zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/1356 – Neudruck – selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist der **Gesetzentwurf**

Drucksache 18/1356 – Neudruck – einstimmig **angenommen und verabschiedet**. Der fraktionslose Abgeordnete Dr. Blex nahm an der Abstimmung nicht teil.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1289

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 18/1770

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 3*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 18/1770, den Gesetzentwurf Drucksache 18/1289 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/1289 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die FDP. Wer stimmt dagegen? – Das ist niemand. Wer enthält sich? – Das ist die Fraktion der AfD. Der Abgeordnete Blex nahm nicht teil. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/1289 angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

19 Mithilfe des chemischen Recyclings Lücken schließen und die Kreislaufwirtschaft stärken

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/1662

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 18/1662 an den Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie – federführend – sowie an den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen. Ist jemand gegen diese Überweisungsempfehlung? – Möchte sich jemand enthalten? – Dann darf ich feststellen, dass die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen** ist. Dr. Blex nahm auch an dieser Abstimmung nicht teil.

Anlage 1

Zu TOP 16 – „Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Reden

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Zum 1. Januar 2023 tritt die Reform des Betreuungsrechts in Kraft. Zur Verbesserung der Situation der ehrenamtlichen Betreuung hat der Bundesgesetzgeber auch die Finanzierung der Betreuungsvereine neu geregelt:

Ab dem 1. Januar 2023 haben danach alle anerkannten Betreuungsvereine einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Finanzierung der sogenannten Querschnittsaufgaben durch die Länder. Das Landesbetreuungsgesetz, das ebenfalls zum 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, sieht das bereits vor.

Mit dem heute zu beratenden Gesetzentwurf sollen aus Gründen der Rechtssicherheit die Ermächtigungsgrundlagen für die Rechtsverordnung zur Finanzierung der Betreuungsvereine ergänzt werden hinsichtlich Regelungen für weitere Anerkennungs Voraussetzungen, für das Anerkennungsverfahren und zur Auskunftspflicht.

Entsprechende Regelungen bestanden bereits in der aktuellen Förderrichtlinie für die freiwillige Zuwendung des Landes. Diese Regelungen sind auch weiterhin erforderlich.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei den Mitgliedern des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die schnelle Beratung und die Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf herzlich bedanken.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Marco Schmitz (CDU):

Zum 1. Januar 2023 tritt eine neue Betreuungsrecht-Reform in Kraft, in der der Anspruch auf eine bedarfsgerechte Finanzierung für Betreuungsvereine bundesgesetzlich im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geregelt ist.

Um auf Länderebene zukünftig diesem Anspruch gerecht werden zu können, müssen Regelungen für weitere Anerkennungs Voraussetzungen, für das Anerkennungsverfahren und zur Auskunftspflicht der Betreuungsvereine in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Das Landesgesetz muss daher um entsprechende Ermächtigungsgrundlagen angepasst werden. Die Anpassungen sind alternativlos und haben keine Auswirkungen

auf den Landeshaushalt. Die CDU-Fraktion wird dem Gesetz zustimmen.

Serdar Yüksel (SPD):

Der aktuelle Tagesordnungspunkt beschäftigt sich mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes (Drucksache 18/1417). Dieses Gesetz soll im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Drucksache 17/16317) am 01.01.2023 in Kraft treten.

Maßgeblich werden die zukünftigen Voraussetzungen für das Anerkennungsverfahren von Betreuungsvereinen und die Erhebungs- und Auswertungsrechte über Auskünfte der Betreuungsvereine geregelt. Diese Änderungen sind bis zu diesem Punkt unproblematisch, der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat bereits in seiner fünften Sitzung am 16.11.2022 in abschließender Beratung den Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Dass die kommunalen Spitzenverbände auf eine Stellungnahme verzichtet haben, lässt sich als Zustimmung werten.

Wir als SPD-Landtagsfraktion erkennen den Gesetzesentwurf der Landesregierung als Schritt in die richtige Richtung an und stimmen diesem zu.

Was hingegen zu beanstanden ist, ist die handwerkliche Umsetzung des Gesetzes, welches diesem Ende der letzten Legislatur vorausgegangen ist. Erlauben Sie mir dazu einen Rückblick.

Im Mai 2021 wurde das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsgesetzes veröffentlicht, mit dem Auftrag, dieses bis zum 01.01.2023 auf Landesebene umzusetzen. Das Bundesgesetz hatte zum Ziel, das Selbstbestimmungsrecht und die Wünsche der Betreuten im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention stärker in den Fokus zu nehmen. Sie können sich denken, welchen Wert eine gute Umsetzung dieser Vorgaben für jede Person mit Behinderung, jeden ihrer Angehörigen und nicht zuletzt auch für die Vereine, welche unsere sozialen Strukturen ermöglichen, hat.

Die Landesregierung der vergangenen Wahlperiode hatte sich der Umsetzung dann leider unter großem Zeitdruck angenommen und das Gesetz, trotz großem Revisionsbedarfs, zum Ende der letzten Legislatur durch die Instanzen gejagt. Um Fehler zu korrigieren war dann schlichtweg keine Zeit mehr.

Es wurden Kosten falsch evaluiert, die kommunale Selbstverwaltung tangiert und ein potenzieller Verstoß gegen das Grundgesetz konstruiert.

Notwendige Gutachten wurden erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeholt. Damit springen wir jetzt erst mal in das Unbekannte und – verstehen Sie mich bitte nicht falsch: Wenn ich „wir“ sage, meine ich vor allem die Betreuungsvereine, welche sich nun großer Ungewissheit ausgesetzt sehen.

Trotz des Anbringens dieser und weiterer ausführlicher Kritik seitens der kommunalen Spitzenverbände, der freien Wohlfahrtspflege NRW und weiteren Experten, verbleibt das Gesetz auch in dieser Legislatur so handwerklich mangelhaft, wie es in letzter Legislatur war.

Jule Wenzel (GRÜNE):

*Im Januar 2023 tritt die Betreuungsrechts-Reform auf Bundesebene in Kraft, die viele substantielle Verbesserungen beinhaltet. Zentrales Kernelement der Reform ist die Schaffung eines neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG), das maßgebliche Vorschriften für Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer*innen in einem einzigen Gesetz zusammenfasst und endlich kompakt konzentriert.*

*Das neu geschaffene Gesetz sorgt nicht nur für die Stärkung von Betreuungsvereinen, Registrierungspflichten von Betreuer*innen und die Verbesserung der Sachkunde durch eine zusätzliche Nachweispflicht von Betreuer*innen: Im Fokus des BtOG steht – vor allem – die Stärkung der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen. All das sind wünschenswerte Veränderungen für die Betreuungssituation in unserem Land.*

Jetzt kommen wir in NRW in die Umsetzung. Hier setzt das vorliegende Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes an. Die Gestaltung der Rahmenbedingungen für Betreuungsvereine muss die Wichtigkeit dieser Akteure im Betreuungsrecht unterstreichen.

*Betreuungsvereine leisten in Situationen großer Not eine wichtige Funktion. Sie stärken ehrenamtliches Engagement und bilden Ehrenamtler*innen fort. Sie organisieren, planen und koordinieren komplexe Unterstützungsprozesse und schützen die Menschenwürde Betroffener in großer Verletzlichkeit. Gerade deswegen war es entscheidend Betreuungsvereinen den Anspruch auf eine bedarfsgerechte Finanzierung zu sichern. Die Ausgestaltung dieses Anspruchs wird der Landesregierung durch diese Rechtsverordnung ermöglicht.*

Mit dem Gesetzentwurf geben wir dem zuständigen Ministerium die Kraft neben den Einzelheiten der Finanzierung auch die Anerkennung von Betreuungsvereinen zu regeln. Damit setzen wir die Grundlage für einheitliche Anerkennungsprozesse

und sichern die Qualität in der Betreuung. Durch die zusätzliche Auskunftspflicht wird die Bedarfsermittlung und die Qualitätssicherung und -entwicklung der Betreuung und der zugehörigen Landesfinanzierung stetig geprüft.

Unser Ziel ist es, die Qualität der Betreuung Erkrankten insgesamt zu verbessern. Diesem Ziel kommen wir durch die Ermächtigungsgrundlage des Ministeriums mit dieser Änderung des Landesbetreuungsgesetzes näher. Daher stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

Dr. Martin Vincentz (AfD):

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes beinhaltet unter anderem die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene, die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden sowie die Verantwortlichkeiten der Verfahren für die Anerkennung der Betreuungsvereine. Ebenfalls enthalten ist die Grundlage ihrer Förderung.

Die zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Betreuungsrecht-Reform hat zur Folge, dass ein gesetzlicher Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben besteht.

Bisher erfolgte die finanzielle Förderung der Betreuungsvereine im Rahmen freiwilliger Leistungen. Die Ausgestaltung dieses gesetzlichen Anspruches obliegt den Ländern und ist Gegenstand dieses Gesetzesentwurfes sowie weitere Voraussetzungen zur Anerkennung und zum Verfahren der Anerkennung der Betreuungsvereine.

Weiterhin ist auch eine Auskunftspflicht der Betreuungsvereine implementiert, welche eine Evaluation ermöglichen soll. Damit soll künftig eine verlässliche öffentliche Förderung durch Länder und Gemeinden sichergestellt werden, die das gesamte nunmehr gesetzlich bestimmte Aufgabenspektrum der Betreuungsvereine umfasst und Planungssicherheit gewährleistet.

Ziel soll es sein, das Angebot an Beratungs- und Begleitungsleistungen für ehrenamtliche Betreuer landesweit einheitlich zu gestalten. Wir stimmen daher zu.